



Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die GSW Sigmaringen beantragt mit Schreiben vom 12. November 2019 erneut die wasserrechtliche Zulassung für eine Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer Grundwasserabsenkung auf den Flst. Nrn. 4400, 4401 und 4402 der Gemarkung Kehl im Zuge des Baus von drei Mehrfamilienwohnhäusern (MFH) mit Tiefgarage. Das geförderte Wasser wird in einen Entwässerungsgraben an der nord-östlichen Grenze des Flst. Nr. 4440 der Gemarkung Kehl eingeleitet. Die der GSW Sigmaringen mit Bescheid vom 11. Juni 2019 zunächst erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wird wieder aufgehoben.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Büros Hydosond aus Rheinmünster und der Stellungnahmen der Fachbehörden wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Es handelt sich nur um eine zeitlich beschränkte und räumlich begrenzte Absenkung des Grundwasserspiegels mit einer maximalen Reichweite der Absenkung von rd. 257 m.

Negative Auswirkungen auf Bausubstanzen können jedoch ausgeschlossen werden.

Ökologisch wertvolle Gebiete werden durch den Absenktrichter nicht berührt.

Um die erforderliche Wassermenge möglichst gering zu halten, wurde das Gründungsniveau angehoben, so dass eine Grundwasserhaltung nur bei hohen bis sehr hohen Grundwasserständen erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 17. Dezember 2019

- Amt für Umweltschutz -